

5.4 Schiessanlagen

Es ist eine gleichmässige Verteilung der 300-m-Schiessanlagen über den ganzen Kanton anzustreben. Angesichts der Reduktion des obligatorischen Bundesprogramms sind im Hinblick auf das Sportschiessen nur noch so viele Schiessanlagen wie nötig zu erhalten. Diese sind dafür optimal auszubauen und einzurichten.

Planungsgrundsatz 5.4 A

Für den Schiesssport sind im Kanton Thurgau regional verteilt kombinierte Schiessanlagen zur Verfügung zu stellen. Kombinierte Anlagen müssen in der Regel mindestens je zehn Scheiben über die Distanzen 300 m, 50 m, 25 m und 10 m aufweisen. Dabei ist auch eine Kombination mit einer Jagdschiessanlage möglich.

Planungsgrundsatz 5.4 B

Bei Schiessanlagen sind emissionsfreie Kugelfangsysteme einzubauen.

Festsetzung 5.4 A

Pro Gemeinde beziehungsweise bei grösseren Gemeinden pro 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner kann nur eine Schiessanlage von den Erleichterungen gemäss Art. 7 und 14 der Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41) profitieren.

Festsetzung 5.4 B

Die kombinierten Schiessanlagen in Aadorf, Amriswil, Arbon-Tälisberg, Frauenfeld-Schollenholz, Weinfelden und Kreuzlingen bilden die Ausgangslage.

Ausgangslage

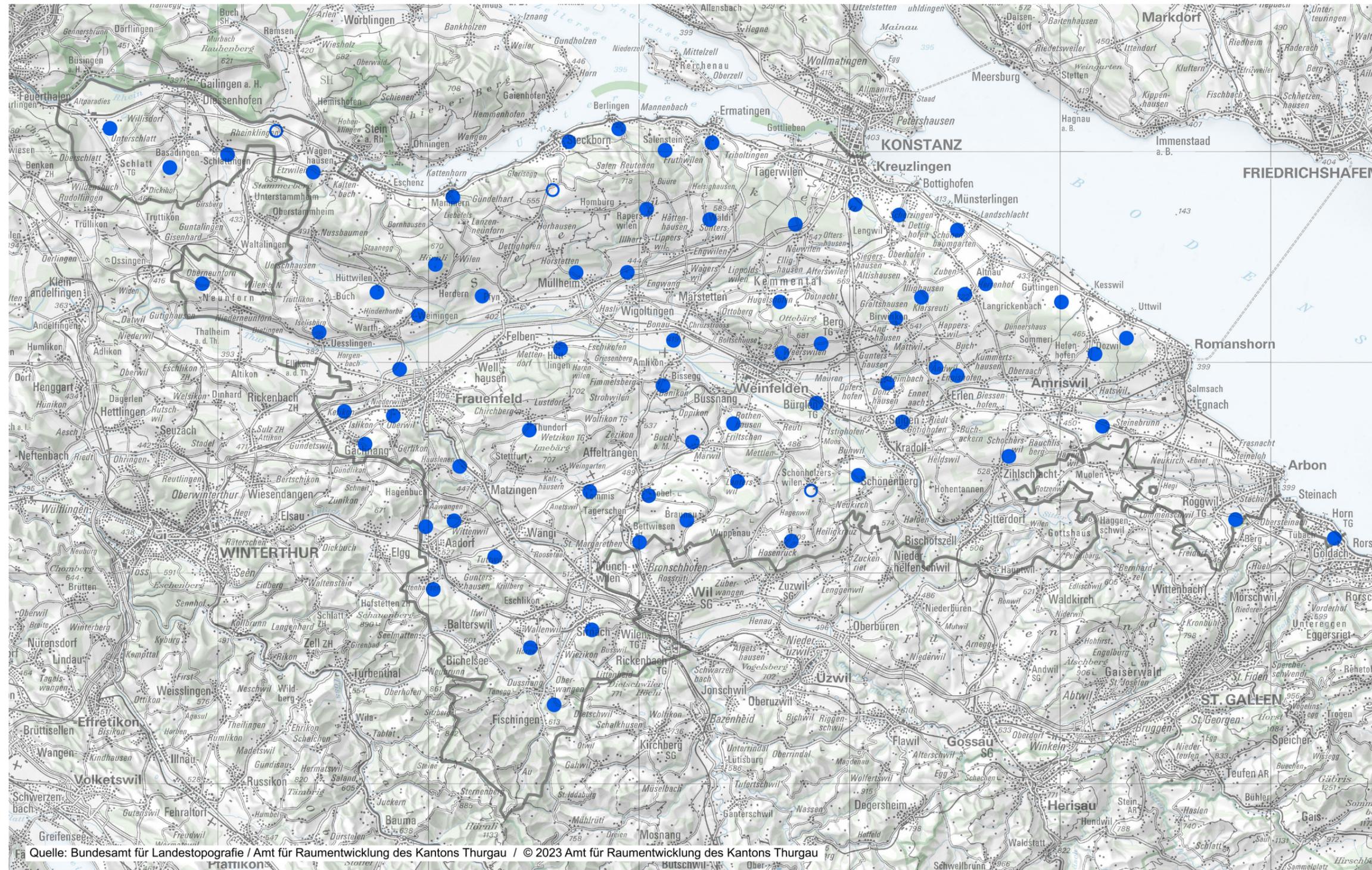
Voraussetzung für den Betrieb von Schiessanlagen für sämtliche Kaliber und über alle Distanzen sind die Einhaltung der Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41) und die Nutzung emissionsfreier, technischer Kugelfangsysteme, in denen die Geschosse gesammelt und ohne Kontamination des Bodens einer sachgerechten Entsorgung zugeführt werden können. Die Sanierung von Schiessanlagen ohne derartige Kugelfangsysteme wird derzeit nach Bundesvorgaben vorangetrieben. Dabei kommt dem Schutz von Grundwasser und Gewässern grosse Bedeutung zu.

Erläuterungen

Die bestehenden Schiessanlagen sind in mehrerer Hinsicht äusserst unterschiedlich, sowohl bezüglich Bausubstanz als auch bezüglich des Ausbaus des Schiessraumes und der Nebenräume sowie der Lärmemissionen. Auf der Übersichtskarte «300-m-Schiessanlagen» sind alle 300-m-Schiessanlagen des Kantons Thurgau eingezeichnet (Stand: 2015), unterschieden danach, ob sie die Anforderungen der LSV

Erläuterungen

erfüllen, ob sie saniert werden müssen oder eine Aufhebung geplant ist. Im Zuge von Vereinsfusionen und altlastenrechtlicher Sanierungsmassnahmen werden zurzeit verschiedene Anlagen aufgehoben und zum Teil neue Gemeinschaftsanlagen erstellt. Aufgrund dessen erübrigt sich bei verschiedenen Anlagen eine Sanierung gemäss LSV. Zur Erfüllung von Art. 2 Abs. 2bis lit. a der Verordnung des Bundes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01) haben die Kantone das jagdliche Schiessen zu regeln. Die Kombination einer Jagdschiessanlage mit einer 300 m oder einer anderen Kombianlage birgt Synergien in der Raumnutzung.



300-m-Schiessanlagen

- Lärmschutzverordnung erfüllt, resp. Sanierung abgeschlossen
- Lärmschutzverordnung nicht erfüllt, sanierungspflichtig

1:200'000



Quelle: Bundesamt für Landestopografie / Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau / © 2023 Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau